

Sitzungsvorlage DS 2008/407

Stadtkämmerei
Walter Lehmann
Ralph Pohl
(Stand: **29.09.2008**)

Mitwirkung:
OberschwabenHallen Ravensburg GmbH

Aktenzeichen:

**Aufsichtsrat OberschwabenHallen
Ravensburg GmbH**

nicht öffentlich am 06.10.2008

Verwaltungsausschuss

nicht öffentlich am 06.10.2008

Gemeinderat

öffentlich am 20.10.2008

Änderung Gesellschaftsvertrag der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Oberbürgermeister, als Vertreter der Stadt Ravensburg in der Gesellschafterversammlung der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH, wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Änderung des Gesellschaftsvertrages betreffend der Änderung des Geschäftsjahres zuzustimmen.

Sachverhalt:

Bisherige Regelung im Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH wurde am 25.11.2002 im Gemeinderat beschlossen.

Ein Geschäftsjahr dauert zwölf Monate. In Sonderfällen kann es kürzers ein, jedoch niemals länger (§ 240 Abs. 2 Satz 2 HGB). Das verkürzte Geschäftsjahr wird als Rumpfgeschäftsjahr bezeichnet.

Im § 3 Absatz 1 des Gesellschaftervertrages ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft auf das Kalenderjahr festgesetzt.

Änderung im Gesellschaftsvertrag

Das Geschäftsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen. Als Gründe für ein abweichendes Geschäftsjahr kommen z.B. die Anpassung an witterungsbedingte saisonale Abläufe im Sportbereich (Anpassung an den Spielplan der Eishockey-Bundesliga) oder Veranstaltungen im Hallenbereich in Betracht.

Die Nutzung der Eissporthalle und der Oberschwabenhalle ist saisonal bedingt. Durch eine Anpassung des Geschäftsjahres können künftig Erträge und Aufwendungen besser dem jeweiligen Geschäftsjahr zugeordnet werden.

Der § 3 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages sollte deshalb wie folgt geändert werden: Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.

Folgen Abänderung Gesellschaftsvertrag

Eine Änderung des Geschäftsjahres bedarf einer Satzungsänderung. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über Änderungen des Gesellschaftervertrages. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden.

Die Abänderung des Gesellschaftsvertrags ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrags beizufügen; er muss mit der Bescheinigung eines Notars versehen sein, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Die Abänderung hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen ist.

Bei Gewerbebetrieben muss das Finanzamt einer Umstellung des Wirtschaftsjahres auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum zustimmen, damit das geänderte Wirtschaftsjahr auch steuerlich wirksam wird.